
S 86 KR 2551/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 86 KR 2551/00
Datum	28.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 53/03
Datum	12.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Februar 2003 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen und über die Erhebung von Säumniszuschlägen.

Die Beigeladene zu 2) führte am 20. November 1997 auf einer Baustelle in B-K, G Str. , eine Außenprüfung durch. Dabei wurden verschiedene ausländische, sozialversicherungsrechtlich und einwohnermelderechtlich nicht erfasste Arbeitnehmer festgestellt. Als Arbeitsgeber wurde der Kläger als Inhaber der Firma S C, Holz- und Bautenschutz, Kstr. , in B ermittelt. Die Beklagte stellte einen Schaden zu Lasten der Kranken-, Pflege- und der Rentenversicherung sowie der damaligen Bundesanstalt für Arbeit (BA) in Höhe von 42.603,92 DM fest. Dieser Sachverhalt führte zum Erlass eines Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom

22. Dezember 2000 (), mit dem gegen den Kl  ger u.a. wegen des Betruges zum Nachteil der Sozialversicherung sowie der BA eine Gesamtgeldstrafe von insgesamt 30.000,00 DM festgesetzt wurde. Den gegen diesen Strafbefehl eingelegten Einspruch beschr  nkte der Kl  ger in der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten am 26. April 2001 auf das Strafma  .

Nach Auswertung des Pr  fberichts der wirtschaftskriminalistischen Pr  fgruppe des Polizeipr  sidenten von Berlin vom 30. September/4. Dezember 1998 und derer Unterlagen erstellte die Beklagte eine umfangreiche Auflistung mit ehemals bei dem Kl  ger besch  ftigten Arbeitnehmern (teilweise nur mit Vor- oder Aliasnamen und durchgehend ohne Anschrift). Die Entgelte dieser Arbeitnehmer sch  tzte die Beklagte. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1999   bersandte sie diese Auflistung dem Kl  ger, gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und wies auf die M  glichkeit hin, die Beitragsanspr  che mittels eines Summenbescheides geltend zu machen. Eine fernm  ndliche Zusage des Steuerberaters des Kl  gers vom 4. Januar 2000, "Beitragsnachweise, Meldungen und Jahreslohnkonten" zu   bersenden, wurde nicht eingehalten. Daraufhin setzte die Beklagte mit Summenbescheid vom 31. Januar 2000 die Beitragsnachforderung auf 42.603,92 DM fest und erhob S  umniszuschl  ge in H  he von 9.824,00 DM. Den hiergegen am 21. Februar 2000 erhobenen Widerspruch begr  ndete der Kl  ger trotz Erinnerung mit Schreiben vom 3. M  rz 2000 nicht. Ausweislich eines Vermerks der Sachbearbeitung der Beklagten teilte der vormalige Bevollm  chtigte des Kl  gers am 4. Mai 2000 fernm  ndlich mit, dass nicht beabsichtigt sei, den Widerspruch zu begr  nden. Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 2000 als unbegr  ndet zur  ck.

Hiergegen hat der Kl  ger Klage erhoben und diese zun  chst nicht begr  ndet. In der m  ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Berlin am 28. Februar 2003 hat er zwei Arbeitnehmer namentlich mit Anschrift benannt und einger  umt, dass diese Arbeitnehmer bei ihm in den Jahren 1997 und 1998 gearbeitet haben.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und im Wesentlichen zur Begr  ndung ausgef  hrt, dass die Beklagte berechtigt gewesen sei, einen Summenbescheid zu erlassen, weil der Kl  ger seine Aufzeichnungspflichten als Arbeitgeber verletzt habe. Soweit der Kl  ger mit seinem jetzigen Vorbringen erstmals im Prozess und mehrere Jahre nach der Pr  fung und dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens den Summenbescheid zu Fall bringen wolle, m  sse er, wenn er jetzt noch eine personenbezogene Beitragsbemessung anstrebe, diese in einem Widerrufsverfahren nach [   28 f Abs. 2 Satz 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit in einem besonderen Verwaltungsverfahren geltend machen.

Gegen dieses ihm am 25. M  rz 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 24. April 2003 eingelegte Berufung des Kl  gers. Zur Begr  ndung tr  gt er vor, dass ein Summenbescheid jedenfalls in der vorliegenden H  he nicht h  tte ergehen d  rfen, weil nicht einmal die Zahl der von dem Kl  ger angeblich besch  ftigten Arbeitnehmer bekannt oder nachgewiesen sei. Im   brigen bestreite er, dass irgendeine der in dem angefochtenen Bescheid genannten Personen bei ihm

beschäftigt gewesen sei. Er habe seine Arbeitnehmer stets pünktlich gemeldet und die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Es sei Sache der Beklagten, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln und entsprechende Feststellungen zu begründen. Auf Vermutungen könne sich die Beklagte jedenfalls nicht berufen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Februar 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen,

die sie für unbegründet hält.

Die übrigen Beteiligten haben keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten des Amtsgerichts Tiergarten () verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Der Senat konnte über die Berufung durch Beschluss entscheiden, weil er diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält ([§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Die Beteiligten sind dazu vorher angehört worden.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 2000 ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides der Beklagten ist [§ 28 f Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#). Danach kann der präferierende Träger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und Arbeitsförderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn der Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden kann. Dies gilt nicht, soweit ohne unverhältnismäßigen großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass die Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann ([§ 28 f Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#)). Dabei kann der präferierende Rentenversicherungsträger über den Erlass eines solchen Summenbescheides

nur bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens entscheiden. Infolgedessen ist auch dieser Zeitpunkt, der f  r eine gerichtliche   berpr  fung ma  gebliche Zeitpunkt. Ein Summenbescheid kann deshalb nur dann mit Erfolg beanstandet werden, wenn im Zeitpunkt der letzten Beh  rdenentscheidung bei einer Gesamtw  rdigung eine personenbezogene Feststellung der Beitr  ge geboten war. Soweit ein klagender Arbeitgeber mit seinem Vorbringen zur Benennung der einzelnen Besch  ftigten erstmals im Prozess und mehrere Jahre nach der Betriebspr  fung und dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens den Summenbescheid zu Fall bringen will, kann er damit keinen Erfolg haben. Vielmehr muss er, wenn er nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens noch eine personenbezogene Beitragsbemessung anstrebt, diese in einem Widerrufsverfahren nach [   28 f Abs. 2 Satz 5 SGB IV](#) und damit in einem besonderen Verwaltungsverfahren geltend machen. In diesem Verfahren muss der Arbeitgeber dann allerdings nicht nur die M  glichkeit der personenbezogenen Beitragsfestsetzung aufzeigen, sondern zugleich alle f  r die individuelle Beitragsfeststellung erforderlichen Angaben mitteilen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 7. Februar 2000 â   [B 12 KR 12/01 R](#) -, SozR 3-2400    28 f Nr. 3).

Im vorliegenden Fall war die Beklagte berechtigt, einen Summenbescheid zu erlassen. Denn nach den Ermittlungen der wirtschaftskriminalistischen Pr  fgruppe des Polizeipr  sidenten von Berlin hat der Kl  ger in seiner Firma eine Vielzahl von sich illegal in Deutschland aufhaltenden Ausl  ndern besch  ftigt, ohne diese zur Sozialversicherung anzumelden. Dabei hat er weder die vollst  ndigen Namen noch die Anschriften dieser Arbeitnehmer aufgezeichnet. Die Entgelte musste die Beklagte anhand der vorhandenen Unterlagen sch  tzen. Hierzu war sie nach [   28 f Abs. 2 Satz 3 SGB IV](#) berechtigt. Der Kl  ger hat die Unterlagen der Beklagten erhalten und ihm ist Gelegenheit gegeben worden, hierzu Stellung zu nehmen. Obwohl sein Steuerberater angek  ndigt hat, einschl  gige Beitragsnachweise, Meldungen und Jahreslohnkonten zu   bersenden, wurde diese Ank  ndigung nicht eingehalten. Der Kl  ger hatte ausreichend Gelegenheit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides zu den Feststellungen der Beklagten Stellung zu nehmen. Dies ist unterblieben. Erstmals im Klageverfahren hat er zwei Arbeitnehmer namentlich als Zeugen benannt, die   ber die Anzahl der in den Jahren 1997 und 1998 bei ihm besch  ftigten Arbeitnehmer eine Aussage machen sollen. Der Senat kann offen lassen, ob der Kl  ger damit den Anforderungen an seine Mitteilungspflicht Gen  ge getan hat. Jedenfalls kann er hiermit nicht mehr im Klageverfahren geh  rt werden, sondern er muss sich auf das Widerrufsverfahren nach [   28 f Abs. 2 Satz 5 SGB IV](#) verweisen lassen. Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde ab und verweist auf die Begr  ndung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Berlin ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Soweit der Kl  ger insoweit vortr  gt, dass er in diesem Widerrufsverfahren nicht darlegen k  nne, dass namentlich nicht bekannte Personen nicht f  r ihn t  tig gewesen seien, weil er ansonsten die Beweislast f  r eine negative Tatsache zu tragen habe, ist dem nicht zu folgen. Der Kl  ger wird in dem Widerrufsverfahren die bereits im Verwaltungsverfahren angek  ndigten Unterlagen vollst  ndig

vorzulegen und die von der Beklagten aufgrund der Auswertung der ihr vorliegenden Unterlagen getroffenen Feststellungen zu widerlegen haben, wenn er dieses Verfahren erfolgreich bestreiten will. Eine Verweisung des Klägers auf dieses Verfahren ist auch deshalb angezeigt, weil ansonsten derjenige Arbeitgeber besser gestellt werden würde, der, wie der Kläger, seinen Aufzeichnung- und Meldepflichten überhaupt nicht nachgekommen ist, bzw. jedenfalls bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens keinerlei Unterlagen vorgelegt hat, die geeignet sind, die Feststellungen des präsumentierenden Rentenversicherungsträgers zu widerlegen, als derjenige Arbeitgeber, der bis auf das Arbeitsentgelt alle ansonsten erforderlichen Daten in die Lohnunterlagen aufgenommen hat. Denn dieser Arbeitgeber muss sich bei einem, dem vorliegenden vergleichbaren Sachverhalt auf das Widerrufsverfahren mit seinen strengen Anforderungen verweisen lassen. In diesem Verfahren trägt der Arbeitgeber die Feststellungslast hinsichtlich der streitigen Tatsachen. Ein Arbeitgeber, der wie der Kläger, seine Aufzeichnungspflichten in einem weitaus stärkeren Maße verletzt hat und überhaupt nicht auf entsprechende Mitteilungen des präsumentierenden Rentenversicherungsträgers reagiert hat, könnte sich nicht gegen die Argumentation des Klägers mit Erfolg direkt gegen den Summenbescheid der Beklagten wenden. In diesem Verfahren ist aber der Arbeitgeber in der prozessrechtlich besseren Situation, weil der präsumentierende Rentenversicherungsträger die Feststellungslast hinsichtlich der streitigen Tatsachen trägt. Dies wäre ein nicht zu rechtfertigender Bewertungswiderspruch.

Soweit der Kläger nunmehr bestreitet, dass irgendeine der in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten genannten Personen bei ihm als Arbeitnehmer gearbeitet habe und er seine Arbeitnehmer stets pünktlich zur Sozialversicherung angemeldet habe, steht dieser Vortrag im offenkundigen Widerspruch zu den Feststellungen in dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Dezember 2000, den der Kläger lediglich hinsichtlich des Strafmaßes angefochten hat. Das Amtsgericht Tiergarten hat die von der Beklagten durch Schätzung ermittelten, der Sozialversicherung vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge ausdrücklich der Schadensberechnung zugrunde gelegt. Die Beklagte und die Sozialgerichte sind berechtigt, diese Tatsachen ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Berufung konnte nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024